



Information

Emissionshandelssystem opt-in und opt-out

Aktueller Stand November 2020: Am 1. Januar 2021 beginnt für Betreiber von Anlagen im Emissionshandelssystem (EHS) die dritte Handelsperiode. Betreiber von Anlagen, die gewisse Kriterien erfüllen, können auf Gesuch hin am EHS teilnehmen (opt-in) oder trotz einer grundsätzlichen EHS-Pflicht auf eine Teilnahme verzichten (opt-out).

Die Kriterien für opt-in und opt-out werden im teilrevidierten CO₂-Gesetz und in der CO₂-Verordnung geregelt, welche am 1.1.2021 in Kraft treten. Voraussichtlich per 1. Januar 2022 werden die Kriterien durch die Totalrevision der CO₂-Gesetzgebung angepasst. **Vorbehalten bleibt eine allfällige Referendumsabstimmung 2021.** Der Inhalt dieses Merkblatts bildet somit einen provisorischen Zwischenstand ab.

Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Dieses Merkblatt soll den Betreibern von Anlagen einen Überblick über mögliche Handlungsoptionen verschaffen. Im Herbst 2021 wird das BAFU wiederum informieren. Nachfolgend werden vier Standardfälle beschrieben:

- 1) EHS-Teilnahmepflicht ohne Möglichkeit für ein opt-out
- 2) Opt-in für Betreiber von Anlagen, die aktuell bereits am EHS teilnehmen
- 3) Opt-in für Betreiber von Anlagen, die bisher nicht am EHS teilnehmen
- 4) Opt-out für Betreiber von Anlagen trotz EHS-Teilnahmepflicht

1. Fall: EHS-Teilnahmepflicht ohne Möglichkeit für ein opt-out

Der Betreiber der Anlagen ist gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen bis Ende 2020 verpflichtend im EHS eingebunden.

- Die Kriterien zur Teilnahmepflicht am EHS bleiben nach 2020 bestehen. Somit sind Betreiber von Anlagen, die eine Tätigkeit nach Anhang 6 der aktuell geltenden CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (Stand 1.1.2020) ausüben, weiterhin zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Unter gewissen Voraussetzungen kann ein opt-out vom EHS beantragt werden (vgl. Fall 4).

2. Fall: Opt-in für Betreiber von Anlagen, die aktuell bereits am EHS teilnehmen

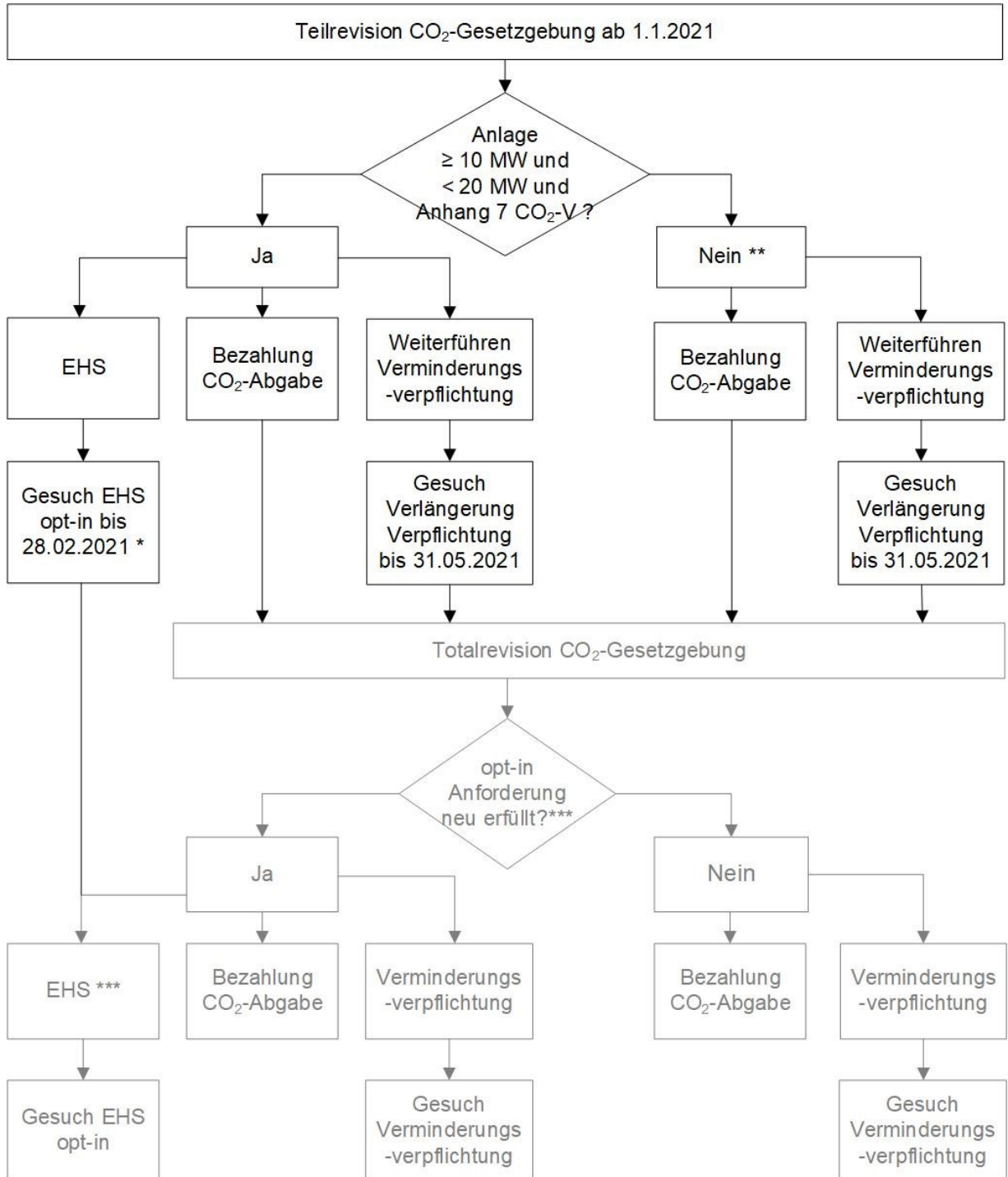
Der Betreiber der Anlagen wurde auf Gesuch (opt-in) ins EHS eingebunden und nimmt damit bis Ende 2020 am EHS teil.

- Diese Anlagen können ab 1. Januar 2021 weiterhin auf Gesuch hin am EHS teilnehmen.



3. Fall: Opt-in für Betreiber von Anlagen, die bisher nicht am EHS teilnehmen

Für Betreiber von Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 10 MW, die eine Tätigkeit gemäss Anhang 7 der aktuell geltenden CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (Stand 1.1.2020) ausüben, bestehen folgende Handlungsoptionen:



* Sobald die freiwillige Teilnahme verfügt ist, dauert die Teilnahme bis 2030.

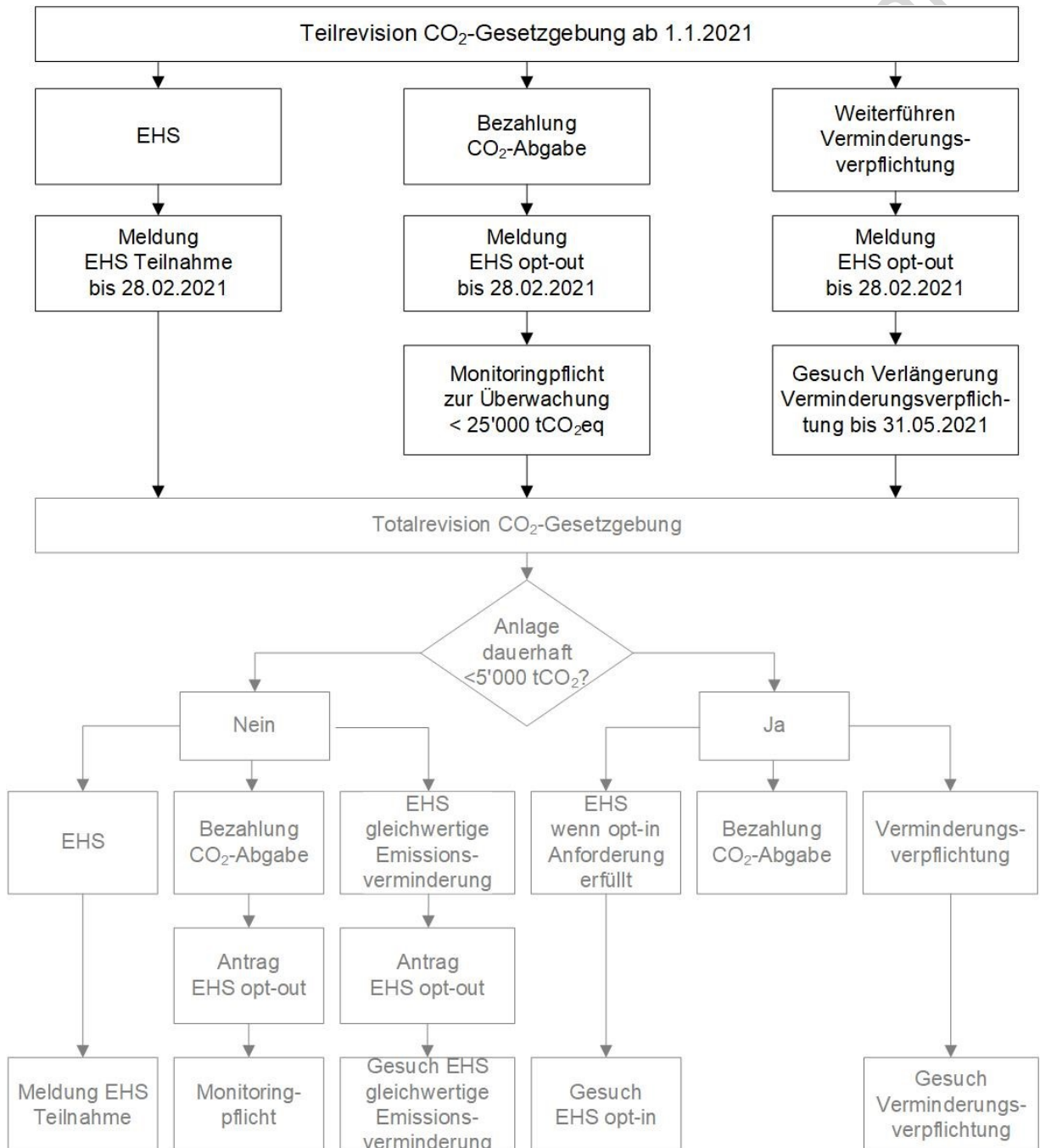
** Nimmt der Betreiber der Anlagen bis Ende 2020 bereits am EHS teil, erfüllt allerdings die Voraussetzungen dafür nicht mehr, kann er ab 1. Januar 2021 dennoch auf Gesuch hin am EHS teilnehmen.

*** Ein opt-in ins EHS ist nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision CO₂-Gesetz möglich, oder wenn die Anlage die Voraussetzungen neu erfüllt.

Das BAFU prüft das Gesuch auf opt-in und stellt, sofern die Anforderungen erfüllt sind, die Teilnahmeverfügung aus, die bis Ende 2030 Gültigkeit hat. Die Berechnung der kostenlosen Zuteilung erfolgt nach Inkrafttreten der Teilnahmeverfügung. Sollte sich im Rahmen der Berechnung herausstellen, dass die Kriterien zum opt-in dennoch nicht gegeben sind, wird die Teilnahmeverfügung hinfällig.

4. Fall: Opt-out für Betreiber von Anlagen trotz EHS-Teilnahmepflicht

Für bestehende Betreiber von Anlagen mit einer Teilnahmepflicht am EHS, deren Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen oder Betreiber von neuen Anlagen, die glaubhaft nachweisen, dass die Treibhausgasemissionen ihrer Anlagen dauerhaft weniger als 25'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen werden, bestehen folgende Handlungsoptionen:



Weitergehende Informationen:

Bezahlung der CO₂-Abgabe: Der maximale Abgabesatz, der im geltenden CO₂-Gesetz auf 120 Franken beschränkt ist, soll im totalrevidierten CO₂-Gesetz bei 210 Franken pro Tonne CO₂ liegen. Der subsidiäre Charakter der Abgabe wird aufrechterhalten, indem der Abgabesatz wie bisher schrittweise in Abhängigkeit der Entwicklung der CO₂-Emissionen aus Brennstoffen erhöht wird und damit die Wirkung anderer Massnahmen berücksichtigt werden. Für Betreiber von Anlagen mit einem opt-out vom EHS, welche die CO₂-Abgabe bezahlen, besteht eine Monitoringpflicht.

EHS: Das Schweizer EHS wurde per 1. Januar 2020 mit dem EHS der EU verknüpft. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union verlangt, dass die beiden Systeme in Zukunft gleichwertig zueinander ausgestaltet werden (Äquivalenzprinzip). Damit die Verpflichtungen aus dem Abkommen erfüllt werden können, sind bezüglich Emissionshandel die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um ein mit der EU kompatibles Schweizer EHS weiterzuführen. Die detaillierte Umsetzung ab 1. Januar 2021 wird in der Teilrevision der CO₂-Verordnung festgelegt, weitere Anpassungen erfolgen mit der totalrevidierten CO₂-Gesetzgebung. Betreiber von Anlagen im EHS können sich die CO₂-Abgabe rückerstatten lassen. Es besteht kein Ausschluss von der Rückverteilung. Es besteht eine Monitoringpflicht.

Dem EHS gleichwertige Emissionsverminderungen: Als gleichwertig gelten betriebseigene Emissionsverminderungen und, sofern diese nicht ausreichen, die Abgabe von Bescheinigungen oder Emissionsrechten. Die Emissionen sind gesamthaft in einem vergleichbaren Umfang zu vermindern wie bei einer Teilnahme am EHS. Betreiber von Anlagen, die sich zu gleichwertigen Emissionsverminderungen verpflichten, können sich die CO₂-Abgabe rückerstatten lassen. Es besteht ein Ausschluss von der Rückverteilung der CO₂-Abgabe. Es besteht eine Monitoringpflicht. Die detaillierte Umsetzung wird in der totalrevidierten CO₂-Verordnung festgelegt.

Anlagen < 5'000 Tonnen CO₂eq: Betreiber von Anlagen mit Emissionen von weniger als 5'000 t CO₂eq sind gemäss totalrevidierter CO₂-Gesetzgebung nicht mehr EHS-pflichtig. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 am EHS teilnehmen, können jedoch auch mit der Totalrevision CO₂-Gesetz weiterhin am EHS teilnehmen. Die detaillierte Umsetzung wird in der totalrevidierten CO₂-Verordnung festgelegt.

Verminderungsverpflichtung für das Jahr 2021: Betreiber von Anlagen mit einer bestehenden Verminderungsverpflichtung haben die Möglichkeit, diese bis 31. Dezember 2021 zu verlängern. Die Ziele werden anhand einer standardisierten Berechnung linear weitergeführt. Der Betreiber von Anlagen muss dazu bis spätestens 31. Mai 2021 beim BAFU ein Gesuch einreichen. Die detaillierte Umsetzung ist in der Teilrevision der CO₂-Verordnung festgelegt. Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung können sich die CO₂-Abgabe rückerstatten lassen. Es besteht eine Monitoringpflicht.

Verminderungsverpflichtung nach 2021: Gemäss totalrevidierter CO₂-Gesetzgebung können Betreiber von Anlagen ohne EHS Teilnahmepflicht welche die Anforderungen erfüllen ein Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung einreichen. Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung können sich die CO₂-Abgabe rückerstatten lassen. Es besteht ein Ausschluss von der Rückverteilung der CO₂-Abgabe. Es besteht eine Monitoringpflicht. Die detaillierte Umsetzung wird in der totalrevidierten CO₂-Verordnung festgelegt.

Inkrafttreten der teilrevidierten CO₂-Gesetzgebung: Das teilrevidierte CO₂-Gesetz und die CO₂-Verordnung treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten der totalrevidierten CO₂-Gesetzgebung: Sollte das totalrevidierte CO₂-Gesetz nicht per 1. Januar 2022 in Kraft treten, laufen die Verminderungsverpflichtungen aus und die Betreiber von Anlagen müssen die CO₂-Abgabe zahlen. Das EHS läuft weiter.

Kontakt für Fragen: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch